



REGLEMENT ÜBER DIE SPEZIALFINANZIERUNG SCHWANKUNGSRESERVE

VERSION 01.01.2021

Reglement gestützt auf Art. 81a Abs. 3 und Art. 86 ff der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998¹.

Zweck	Art. 1 Die Schwankungsreserve (Konto 29601.01) wird für die den Vermögensanlagen zugrundeliegenden marktspezifischen Risiken gebildet und bezweckt, Wertverminderungen aus der periodischen Neubewertung von Finanzvermögen oder dauerhaft eingetretene Wertverminderungen und Verluste des Finanzvermögens aufzufangen, damit diese nicht zu übermässigen Schwankungen in der Erfolgsrechnung führen.
Einlagen in die Schwankungsreserve	Art. 2 ¹ Aufwertungsgewinne, welche aus der periodischen Neubewertung des Finanzvermögens gemäss Art. 81 Abs. 2 und 3 GV resultieren, werden vollständig oder anteilmässig, je nach Risikobeurteilung, in die Schwankungsreserve eingelegt. ² Von der Neubewertungsreserve ist fünf Jahre nach Einführung von HRM2 die Summe von zehn Prozent der gesamten Finanzanlagen und fünf Prozent der gesamten Sachanlagen des Finanzvermögens in die Schwankungsreserve zu überführen (Art. T2-3, Abs. 2, Ziff. 5 GV).
Entnahmen aus der Schwankungsreserve	Art. 3 Entnahmen aus der Schwankungsreserve sind nur im Umfang eines Verlustes bei der periodischen Neubewertung oder der Berichtigung dauerhaft eingetretener Wertverminderungen oder Verlusten des Finanzvermögens zulässig (Art. 81a Abs. 2 GV).
Bestand der Schwankungsreserve	Art. 4 Der Bestand der Schwankungsreserve darf nicht negativ sein. Er ist Teil der Reserven (Sachgruppe 296) und wird nicht verzinst.
Zuständigkeit	Art. 5 Der Gemeinderat legt jährlich die Einlage in die Schwankungsreserve fest. Er ist zudem zuständig für die Bestimmung der Entnahmen.
Inkrafttreten	Art. 6 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Mit dem Urnengang vom 17. Januar 2021 nahm die Stimmbevölkerung der Einwohnergemeinde Wileroltigen dieses Reglement an.

¹ BSG 170.111

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE WILEROLTIGEN

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

sig. Hinnerk Semke sig. Sandra Baumann

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 17. Dezember 2020 bis am 17. Januar 2021 (mindestens dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Gemeindesaal und auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 51 vom 17. Dezember 2020 bekannt.

Wileroltigen, 17. Januar 2021

Die Gemeindeschreiberin: sig. Sandra Baumann

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Anzeiger Laupen vom 25. Februar 2021.